
Steuerliche Aspekte der Übergabe/ Übernahme

–

Die Unternehmensnachfolge allein aus steuerlichen Gründen?

KNAPPWORST & PARTNER

Steuerberatungsgesellschaft

Ziele

- Erhalt des Unternehmens
- Absicherung der Angehörigen
- Gleichbehandlung der Angehörigen
- Optimierung der steuerlichen Gesamtbelastung

Gestaltungsmöglichkeiten

Interne Lösung

- Schenkung (Unternehmertestament Erbvertrag oder Gesellschaftsvertrag),
- Betriebsaufspaltung
- Familien-Holding
- Nießbrauch

Externe Lösung

- Unternehmensverkauf (Trade Sale)
- Fremdmanagement
- Management-Buy-Out (MBO)
- Management-Buy-In (MBI)
- Stiftung
- Liquidation

Gegenleistung des Erwerbers

- Verkauf gegen Einmalzahlung
- Verkauf gegen Ratenzahlung
- Übertragung gegen Rentenzahlung
- Ohne Gegenleistung (Schenkung)
- Mischformen

In Betracht kommende Steuerarten

bei entgeltlicher Übertragung

- Einkommensteuer
- Gewerbesteuer
- Grunderwerbsteuer
- Umsatzsteuer

bei unentgeltlicher Übertragung

- Schenkung-/
Erbchaftsteuer

Mischformen (teilentgeltliche Übertragung) möglich:

- alle o.g. Steuerarten

Unternehmensbewertung

- Substanzwertmethode
- Ertragswertmethode
- Discounted-Cashflow-Methode
- Marktwertmethoden
- Vergleichswertverfahren
- Mittelwertmethode
- Multiplikatorverfahren
- Liquidationswertmethode

Steuerliche Aspekte

Einkommensteuer

Veräußerung gegen einmalige Kaufpreiszahlung

Personengesellschaft/Einzelunternehmer

Steuerliche Begünstigungen:

- Freibetrag gemäß § 16 Abs. 4 EStG
 - maximal EUR 45.000,00,
 - Kürzung des Freibetrags bei Veräußerungsgewinn zwischen EUR 136.000,00 und EUR 181.000,00,
 - ab Veräußerungsgewinn von EUR 181.000,00 kein Freibetrag mehr.
- Ermäßigter Steuersatz gemäß § 34 Abs. 3 EStG

Steuerliche Aspekte

Personengesellschaft/Einzelunternehmer

Voraussetzungen steuerliche Begünstigungen:

- Steuerpflichtiger im Zeitpunkt der Veräußerung das **55. Lebensjahr** vollendet
- **oder**
- im sozialversicherungsrechtlichen Sinn **dauernd erwerbsunfähig.**

Steuerliche Aspekte

Achtung!

Unternehmensteuerreformgesetz 2008

- **ab 2008** bei Veräußerung eventuell Nachversteuerung gemäß § 34a EStG-neu

Steuerliche Aspekte

Kapitalgesellschaft

Steuerliche Begünstigungen:

- Halbeinkünfteverfahren, § 3 Nr. 40c EStG
 - Veräußerungsgewinn nur zur Hälfte besteuert
- Freibetrag gemäß § 17 Abs. 3 EStG
 - maximal EUR 9.060,00 bei Veräußerung eines 100%-Anteils,
 - Kürzung des Freibetrags bei Veräußerungsgewinn zwischen EUR 36.100,00 bei 100%-Anteil und EUR 27.040,00
 - ab Veräußerungsgewinn von EUR 27.040,00 bei 100%-Anteil kein Freibetrag mehr.
- Keine steuerlichen Begünstigungen bei Spekulationsgeschäften

Steuerliche Aspekte

Kapitalgesellschaft

Voraussetzungen steuerliche Begünstigungen:

- innerhalb der **letzten 5 Jahre** vor der Veräußerung an **einem Tag unmittelbare oder mittelbare Beteiligung in Höhe von 1%** am Kapital der Gesellschaft

Steuerliche Aspekte

Achtung!

Unternehmensteuerreformgesetz 2008

für Beteiligungen gemäß § 17 Abs. 1 EStG, die **nach dem 31.12.2008 gekauft und veräußert** werden, gilt

- Teileinkünfteverfahren gemäß § 3 Nr.40 c) EStG-neu, d.h. Besteuerung von 60% des Veräußerungsgewinns
- Freibetrag nach § 17 Abs. 3 EStG bleibt erhalten

Übertragung gegen Renten/ Ratenzahlung

Personengesellschaft/Einzelunternehmer/ Kapitalgesellschaften

Wahl zwischen

- Sofortbesteuerung
- Zuflussbesteuerung

In den Raten enthaltene Zinsanteile sind beim Verkäufer Einkünfte aus Kapitalvermögen

Gewerbsteuer

keine Gewerbesteuerpflicht bei:

- Veräußerung an Gewerbebetrieben natürlicher Personen oder Personengesellschaften
- Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Privatvermögen

Grunderwerbsteuer

Grundsatz:

bei jeder Änderung der Eigentumsverhältnisse am Grundvermögen entsteht Grundsteuer.

Grunderwerbsteuerpflicht gemäß § 1 Abs. 2a, 3 GrEStG bei **Veräußerung von Personen- und Kapitalgesellschaftsanteilen**, wenn:

- mind. **95% der Gesellschaftsanteile** veräußert werden und
- Gesellschaft **Eigentümerin von Grundbesitz** ist
- **Steuersatz: 3,5%**

Ausnahmen von der Grunderwerbsteuerpflicht, § 3 GrEStG

- Entgeltliche Grundstücksübertragungen durch **Verwandte in gerader Linie** und **Ehegatten**
- grundsätzlich Grundstücksübertragungen durch **Schenkung / Erbschaft**

Umsatzsteuer

Die entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung eines Geschäftsbetriebes unterliegt nach § 1 Abs. 1a UStG **nicht der Umsatzsteuer**, wenn

- das **Unternehmen im Ganzen** oder zumindest die wesentlichen Betriebsgrundlagen,
- an einen Unternehmer für dessen Unternehmen übertragen wird.

Schenkungs- und Erbschaftsteuer

- gilt für alle unentgeltlichen und teilentgeltlichen Übertragungen durch Schenkung / Erbschaft

Begünstigungen

- je nach Verwandtschaftsgrad unterschiedlich hohe **persönliche Freibeträge** von max. EUR 307.000,00
§§ 14, 16 ErbStG (werden nur alle zehn Jahre gewährt)
- besonderer Versorgungsfreibetrag von max. EUR 256.000,00 bei Erwerben von Todes wegen, § 17 ErbStG.

Schenkung- und Erbschaftsteuer

Besondere Begünstigungen bei Übertragung von Betriebsvermögen:

- Betriebsvermögensfreibetrag von EUR 225.000,00, § 13a Abs. 1 ErbStG
- Bewertungsabschlag von 35%, § 13a Abs. 2 ErbStG,
- in der Regel Steuerklasse I unabhängig vom Verwandtschaftsgrad, § 19a ErbStG.

Steuerklassen

Steuerklasse I:

1. Ehegatte,
2. Kinder und Stiefkinder,
3. Abkömmlinge der in Nummer 2 genannten Kinder und Stiefkinder,
4. Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen.

Steuerklassen

Steuerklasse II:

1. Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören,
2. Geschwister,
3. Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern,
4. Stiefeltern,
5. Schwiegerkinder,
6. Schwiegereltern,
7. geschiedene Ehegatte.

Steuerklasse III:

Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen.

Persönliche Freibeträge

Erwerber	Freibetrag
Ehegatte	307.000 EUR
Kind	205.000 EUR
Übrige Personen der Steuerklasse I	51.200 EUR
Erwerber der Steuerklasse II	10.300 EUR
Erwerber der Steuerklasse III	5.200 EUR

Steuersätze der Schenkung- und Erbschaftsteuer

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis Einschließlich	Steuersatz in Prozent in der Steuerklasse		
	I	II	III
... Euro			
52.000	7	12	17
256.000	11	17	23
512.000	15	22	29
5.113.000	19	27	35
12.783.000	23	32	41
25.565.000	27	37	47
Über 25.565.000	30	40	50

Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Erbschaft- und Schenkungsteuer

Personengesellschaften

- Wert aus der Steuerbilanz (ohne Betriebsgrundstück)
- zzgl. Bewertung der Gebäude nach dem Bewertungsgesetz

→ maßgebend nur die Vermögenssituation des Unternehmens

Kapitalgesellschaften

- Stuttgarter Verfahren

→ maßgebend die Ertrags- und Vermögenssituation des Unternehmens

Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Erbschaft- und Schenkungsteuer

Immobilien

- Ertragswertverfahren bei bebauten Grundstücken
- Bodenrichtwerte bei unbebauten Grundstücken

→ in der Regel beträgt der Wert lediglich etwa 65% des Verkehrswertes

Gesetzesänderungen

Geplante Erbschaftsteuerreform

- Abschaffung des Betriebsvermögensfreibetrags von EUR 225.000, Bewertungsabschlags von 35% sowie der Tarifbegrenzung,
- Einführung einer Stundungs- und Erlassregelung bei Übertragung von begünstigtem Betriebsvermögen
 - bei Fortführung des Betriebes über einen Zeitraum von 10 Jahren zinslose Stundung der Steuer,
 - je Fortführungsjahr erlischt 1/10 der zinslos gestundeten Steuer,
 - Freigrenze von EUR 100.000,00.

Gesetzesänderungen

Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 07. November 2006

- Grundbesitz, Betriebsvermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften laut BVerfG teilweise zu niedrig Bewertet,
- Gesetzgeber muss bis 31.12.2008 verfassungskonforme Regelung vorlegen.

Beispielfall 1

Der 60-jährige Unternehmer U verkauft seinen Einzelhandelsbetrieb an B. Es wird ein Kaufpreis von 200.000 EUR, der dem Wert des Unternehmens entspricht, vereinbart. Der Kaufpreis wird durch Einmalzahlung erbracht. Der Buchwert des Kapitalkontos beträgt 50.000,00 EUR.

Unternehmensnachfolge

Verkauf Einzelhandelsbetrieb

Einkommensteuer

	TEUR
Veräußerungspreis	200,00
abzgl. Veräußerungskosten	0,00
abzgl. Buchwert des Kapitalkontos _	<u>50,00</u>
= Veräußerungsgewinn	150,00

Ermittlung des Freibetrags:

<i>Veräußerungsgewinn</i>	<i>150,00</i>
<i>./. <u> </u></i>	<i><u>136,00</u></i>
<i>Ermäßigungsbetrag</i>	<i>14,00</i>
	<i>45,00</i>
<i>./. <u> </u></i>	<i><u>14,00</u></i>
<i>Freibetrag</i>	<i>31,00</i>

abzgl. Freibetrag	<u>31,00</u>
= steuerpflichtiger Teil des Veräußerungsgewinns	<u>119,00</u>

Besteuerung des Veräußerungsgewinns gem. § 34 EStG mit dem halben Durchschnittssteuersatz oder nach der Fünftel-Regelung.

Unternehmensnachfolge

Verkauf Einzelhandelsbetrieb

Gewerbesteuer

Der Veräußerungsgewinn ist kein Gewerbeertrag nach § 7 GewStG.

Umsatzsteuer

Es fällt gem. § 1 Abs. 1a UStG keine Umsatzsteuer an, da das Unternehmen im ganzen übertragen wurde.

Grunderwerbsteuer

Gehört zum Betrieb auch ein Grundstück wird Grunderwerbsteuer erhoben:

Vom Kaufpreis entfallen 100.000 EUR auf das Grundstück.

	Veräußerungspreis	100,00	TEUR
	Steuersatz	3,50	%
=	zu zahlende Steuer	<u>3,50</u>	TEUR

Sonstige Kosten

Notar- und Grundbuchkosten für die Grundstücksveräußerung.

Beispielfall 2

Der 60-jährige Unternehmer U verkauft seinen 100-%igen Anteil an der XY-GmbH an B. Es wird ein Kaufpreis von 200.000 EUR, der dem Wert des Anteils entspricht, vereinbart. Der Kaufpreis soll durch Einmalzahlung erbracht werden. U selbst hatte Anschaffungskosten von 50.000,00 EUR.

Unternehmensnachfolge

Verkauf Kapitalgesellschaftsanteile

Einkommensteuer

TEUR	
Veräußerungspreis	200,00
abzgl. Veräußerungskosten	0,00
abzgl. Anschaffungskosten der Anteile	<u>50,00</u>
= Veräußerungsgewinn	150,00

Ermittlung des Freibetrags:

Veräußerungsgewinn	150,00
	<u>./.</u> 36,10
Ermäßigungsbetrag	113,90
Max. Freibetrag	9,06

*(kein Freibetrag, da Ermäßigungsbetrag
den max. Freibetrag von 9,06 TEUR
übersteigt)*

abzgl. Freibetrag	<u>0,00</u>
= steuerpflichtiger Teil des Veräußerungsgewinns	<u>150,00</u>

Unternehmensnachfolge

Verkauf Kapitalgesellschaftsanteile

Gewerbsteuer

Anteile werden im Privatvermögen gehalten. Der Veräußerungsgewinn unterliegt deshalb gemäß § 2 GewStG nicht der Gewerbesteuer.

Umsatzsteuer

Es fällt gem. § 1 Abs. 1a UStG keine Umsatzsteuer an, da das Unternehmen im ganzen übertragen wurde.

Grunderwerbsteuer

Gehört zum Betrieb auch ein Grundstück wird Grunderwerbsteuer erhoben:

Vom Kaufpreis entfallen 100.000 EUR auf das Grundstück.

Veräußerungspreis	100,00	TEUR
Steuersatz	3,50	%
= zu zahlende Steuer	<u>3,50</u>	<u>TEUR</u>

Sonstige Kosten

Notargebühren für Übertragung der Gesellschaftsanteile und des Grundstücks sowie Handelsregister- und Grundbuchgebühren.

Unternehmensnachfolge

Beispielfall 3

Unternehmer U überträgt sein ertragreiches Unternehmen, das in der Rechtsform eines Einzelunternehmens geführt wird, auf seinen Sohn S. Der Wert des Betriebsvermögens für schenkungssteuerliche Zwecke beträgt 1.000.000,00 EUR.

EUR	
Steuerwert	1.000.000,00
abzgl. Betriebsvermögensfreibetrag	<u>225.000,00</u>
verbleibender Betrag	775.000,00
abzgl. Bewertungsabschlag 35%	<u>271.250,00</u>
Zwischensumme	503.750,00
abzgl. Persönlicher Freibetrag	<u>205.000,00</u>
Zwischensumme	298.750,00
abgerundet auf volle 100,00 EUR	<u>298.700,00</u>
steuerpflichtiger Erwerb	298.700,00
Steuersatz Steuerklasse I	15%
= Schenkungsteuer	<u>44.805,00</u>

Schlußbemerkung

Diese Einführung kann nur die wichtigsten Informationen und Regelungen wiedergeben.

Sie entsprechen dem derzeit geltendem Steuerrecht für 2007 und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Bei konkreten Fragen und in spezifischen Fällen unterstützen wir Sie gern.

Adresse/ Ansprechpartner

Dipl.- Kff. Anett Malysch
Steuerberaterin

Knappworst & Partner

Steuerberatungsgesellschaft
Hegelallee 1, 14467 Potsdam
Tel. 0331 / 298 210, Fax 0331 / 298 20 24
info@knappworst.de, www.knappworst.de